

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung an die BEGASOFT AG (AGB-PV)

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung nach Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) mit der BEGASOFT AG.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Personalvermittler mit BEGASOFT einen Vertrag für Personalvermittlung schliesst oder der BEGASOFT das Dossier eines Stellensuchenden unaufgefordert zustellt. Sie werden dem Personalvermittler bei der Zustellung eines Dossiers zur Kenntnis gebracht und können von der Homepage der BEGASOFT heruntergeladen werden.
- 1.3 Jede Stellenvakanz bei der BEGASOFT gilt als ein separater Geschäftsfall. Wird der/die gleiche Stellensuchende von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei BEGASOFT vorgeschlagen, ist das Eingangsdatum des Dossiers eines Stellensuchenden des jeweiligen Vermittlers entscheidend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen BEGASOFT und dem jeweiligen Personalvermittler. Die BEGASOFT berücksichtigt in einem solchen Fall das ihr zuerst eingegangene Dossier. Reicht ein:e Stellensuchende:r der BEGASOFT vor oder gleichzeitig mit dem Personalvermittler sein Dossier ein, so berücksichtigt die BEGASOFT das Dossier des Stellensuchenden.

2 Leistungsumfang

- 2.1. Der Personalvermittler führt Stellensuchende und BEGASOFT als Arbeitgeberin gemäss Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von BEGASOFT zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen.
- 2.2 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal.
- 2.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, zusätzlich anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von BEGASOFT nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss separaten Vereinbarungen der Parteien vergütet.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden und BEGASOFT entstehen keine Forderungen an BEGASOFT.

3 Gesetzliche Vorschriften

- 3.1 Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler wird BEGASOFT auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen. Liegt zum Zeitpunkt der Vermittlung keine gültige Bewilligung zur Personalvermittlung vor, so entsteht für die BEGASOFT keine Pflicht zur Bezahlung eines Erfolgshonorars.

4 Erfolgshonorar und Rechnungsstellung

- 4.1 BEGASOFT schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen BEGASOFT und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird (Erfolgshonorar).
- 4.2 Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet BEGASOFT, unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.
- 4.3 Das Erfolgshonorar des Personalvermittlers beträgt pauschal CHF 10'000.—zuzüglich MwSt.
- 4.4 Das Erfolgshonorar deckt im Vertragsverhältnis zwischen dem Personalvermittler und BEGASOFT sämtliche Spesen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Ein vom Stellensuchenden dem Personalvermittler allfällig geschuldetes Vermittlungshonorar ist davon nicht erfasst. Dieses muss bei der stellensuchenden Partei geltend gemacht werden und wird unter keinen Umständen von BEGASOFT vergütet.
- 4.5 Nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen BEGASOFT und dem vermittelten Arbeitnehmer macht der Personalvermittler sein Erfolgshonorar bei BEGASOFT geltend. Die Zahlungsfrist der BEGASOFT beträgt dabei 30 Tage 2% Skonto / 60 Tage netto ab Erhalt der Rechnung.
- 4.6 Tritt der Arbeitnehmer die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, so ist kein Erfolgshonorar geschuldet. Hat die BEGASOFT dem Personalvermittler das Erfolgshonorar bereits ausgerichtet, so hat der Personalvermittler das Erfolgshonorar der BEGASOFT innert 30 Tagen zu 100% zurückzuerstatten. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit von der BEGASOFT oder dem vermittelten Arbeitnehmer aufgelöst, hat die BEGASOFT die Wahl, vom Personalvermittler ohne zusätzliche Vergütung eine Vermittlung von mindestens zwei geeigneten Kandidaten innert drei Monate zu verlangen oder, wenn das Erfolgshonorar bereits bezahlt wurde, 80% des Erfolgshonorars zurückzufordern. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie grundlegende Änderungen des Stellenbeschriebs.
- 4.7 Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei der BEGASOFT eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der BEGASOFT, schuldet BEGASOFT dem Personalvermittler kein Honorar.

5 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler behandelt alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Personalvermittler stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und allenfalls beigezogene Dritte sicher. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Abklärungspflichten. Der Personalvermittler ist zur Einhaltung der jeweils gültigen Version der Datenschutzerklärung von BEGASOFT verpflichtet. Diese kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.begasoft.ch/datenschutz>

6 Gewährleistung

6.1. Die Personalvermittler gewährleisten eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung der Leistungen.

7 Haftung

7.1 Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen (insb. Selektion und Rekrutierung von Personal) ein Schaden entstanden, haftet der Personalvermittler für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.2 Der Personalvermittler haftet für den Schaden aus Terminüberschreitungen und anderen Vertragsverletzungen (z. B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonal, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.3 Der Personalvermittler haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z. B. Mitarbeiter:innen, betriebsfremdes Personal) wie für sein eigenes.

7.4 Der Personalvermittler haftet für Schäden unbeschränkt. Der Personalvermittler verfügt mindestens über eine angemessene Haftpflichtversicherung je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.

7.5 BEGASOFT haftet nur für Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, ausgeschlossen. Dazu gehören in jedem Fall entgangener Gewinn, Verdienstaufschlag und entgangene Ersparnisse.

7.6 Insgesamt ist die Haftung von BEGASOFT für direkte Sach- und Vermögensschäden pro Auftrag beschränkt auf die Höhe der gesamten von BEGASOFT pro Auftrag geleisteten Vergütung. Dauer des Auftrages und Kündigung.

8 Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchende seitens BEGASOFT.

8.1 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Kostenfolge kündigen.

9 Abwerbeverbot

8.1. Dem Personalvermittler ist es nach einer erfolgreichen Vermittlung, während 12 Monaten untersagt dieselbe Person aktiv abzuwerben resp. über Dritte abwerben zu lassen.

8.2 Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbeverbots wird eine Konventionalstrafe im Betrag von 50% des von der BEGASOFT geleisteten Honorars fällig.

Schlussbestimmungen

9.1 Der Personalvermittler darf die BEGASOFT gegenüber Dritten nur als Referenz angeben oder Angaben über die Art, der für BEGASOFT erbrachten Leistungen machen, wenn er von der BEGASOFT vorgängig die schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

9.2 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

9.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.